



**Allgemeine Mietbedingungen Heisterkamp Trailer Rental GmbH**

**Begriffsbestimmungen**

Inbound Formular	Ein vom Vermieter erstelltes Formular, das den Zustand des Trailers beschreibt und von sowohl dem Vermieter als auch dem Mieter (oder dessen Vertreter) bei der Rückgabe des Trailers ausgefüllt wird.
Outbound Formular	Ein vom Vermieter erstelltes Formular, das den Zustand des Trailers beschreibt und von sowohl dem Vermieter als auch dem Mieter (oder dessen Vertreter) bei der Übergabe des Trailers ausgefüllt wird.
Vertrag	Jede zwischen dem Vermieter und Mieter geschlossene Vereinbarung im Zusammenhang mit der Vermietung von Trailern und anderen Mietgegenständen, auf welche diese allgemeinen Mietbedingungen Anwendung finden.
Partei	Vermieter oder Mieter
Übergabe	Die tatsächliche Besitzverschaffung bzgl. eines Mietgegenstandes an den Mieter an einem dazu vom Vermieter angewiesenen Ort.
Trailer	Der vom Vermieter an den Mieter kraft des Vertrages vermietete oder noch zu vermietende Trailer.
Vermieter	Heisterkamp GmbH

**1. Angebote, Vertragsabschluss, Geltungsbereich**

1.1. Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen finden Anwendung auf alle Vermietungsangebote und Mietverträge des Vermieters sowie die hieraus resultierende Vermietung von Trailern und anderen Mietgegenständen wie etwa Zubehör. Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an. Von diesen allgemeinen Mietbedingungen kann nur kraft einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Parteien abgewichen werden. Die allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen allgemeinen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.

1.2. Die vorliegenden allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Vereinbarung auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter, ohne dass der Vermieter in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist gewahrt durch schriftliche Korrespondenz einschließlich Korrespondenz in Form von PDF-Beständen sowie durch Versendung über Fax, EDV, E-Mail oder ein anderes elektronisches Medium, jeweils mit der Maßgabe, dass die an den Vermieter gerichtete Korrespondenz vorgenannter Art als eingegangen gilt wenn der Vermieter den Eingang dieser Korrespondenz bestätigt hat.

1.5. Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich und gelten unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung des Vermieters.

1.6. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Verhandlungen mit dem Mieter ohne Angabe von Gründen abzubrechen ohne dass daraus ein Schadenersatzanspruch gegen den Vermieter oder die Verpflichtung des Vermieters zur Fortsetzung der Verhandlungen resultiert. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über den Mietgegenstand, beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen, im Hinblick auf technische Leistung, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den von dem Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter Vertragsbestandteil.

1.7. Der Vermieter behält sich bei Vorliegen eines triftigen Grundes ausdrücklich die Vermietung eines anderen als des angebotenen Mietgegenstandes vor, sofern dieser andere Mietgegenstand für den durch den Mieter beabsichtigten Gebrauch in vergleichbarer Weise geeignet ist und die Vermietung des anderen Mietgegenstandes unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters für den Mieter zumutbar ist.

1.8. Sofern der Vermieter berechtigt befürchten muss, dass der Mieter seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Aufforderung des Vermieters unverzüglich zwecks

Sicherstellung der vollständigen Erfüllung aller (Zahlungs-)Verpflichtungen ausreichend Sicherheit in der vom Vermieter vorgegebenen Art und Weise beizubringen oder eine bereits bestehende Sicherheitsleistung zu ersetzen oder zu ergänzen. Eine derartige Sicherheitsleistung kann beispielsweise bestehen aus einer Bankgarantie, welche auf ersten Abruf zahlbar wird. Wenn der Mieter innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang einer solchen Aufforderung zur Sicherheitsleistung dieser Aufforderung nicht vollumfänglich nachgekommen ist, hat der Vermieter gegenüber dem Mieter unmittelbar sämtliche Ansprüche wegen Nichterfüllung.

1.9. Ein Vertrag zwischen dem Vermieter und Mieter kommt durch die schriftliche Annahme des vom Vermieter eingereichten schriftlichen Angebots zustande. Bei Inbetriebnahme des Mietgegenstands durch den Mieter ohne vorhergehende schriftliche Annahme des betreffenden Angebots, gilt das Angebot des Vermieters als vom Mieter vollumfänglich angenommen.

1.10. Ausschließlich im Falle der ausdrücklichen Vermietung eines neu hergestellten Trailers erteilt der Vermieter ein entsprechender Auftrag an den dementsprechenden Trailer Hersteller.

## **2. Dauer des Mietverhältnisses**

2.1. In Ermangelung einer abweichenden einzelvertraglichen Vereinbarung beginnt das Mietverhältnis mit Unterzeichnung des Mietvertrages durch beide Vertragspartner, spätestens aber zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes zu laufen.

2.2. Im Falle eines zeitlich befristeten Mietverhältnisses endet der Vertrag mit Ablauf des vereinbarten letzten Tages; während der Laufzeit eines zeitlich befristeten Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der zweite Nebensatz gilt entsprechend, für den Zeitraum der Mindestmietzeit im Rahmen eines unbefristeten Mietvertrages.

Ein unbefristeter Mietvertrages kann von beiden Vertragspartnern ordentlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

- einem Tag, wenn der Mietzins pro Tag
- einer Woche, wenn der Mietzins pro Woche
- einem Monat, wenn der Mietzins pro Monat

zu zahlen ist.

2.3. Bei einer Laufzeit von minimal 12 (zwölf) Monaten, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit.

2.4. Im Falle eines Mietverhältnisses mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten hat der Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes rechtzeitig, d.h. mindestens fünf Werktage im Voraus gegenüber dem Vermieter anzukündigen.

## **3. Übergabe des Mietgegenstandes**

3.1. Zum Zwecke der Übergabe ist der Vermieter verpflichtet, den Mietgegenstand mängelfrei und betriebsbereit zum ersten Ankoppeln bereitzustellen.

3.2. Nachdem der Vermieter den Mieter schriftlich über die Bereitstellung des Mietgegenstands informiert hat, ist der Mieter zur Abholung an dem vom Vermieter genannten Ort zum vom Vermieter angegebenen Zeitpunkt verpflichtet.

3.3. Voraussetzung für die Übergabe eines jeden Mietgegenstandes ist das Vorliegen von sämtlichen nachstehenden Bedingungen:

- das Vorliegen eines schriftlichen Mietvertrages und
- im Falle der Vermietung eines neu hergestellten Mietgegenstandes, das Vorliegen der vom Mieter als genehmigt unterzeichneten technischen Beschreibung des Mietgegenstandes durch den Hersteller oder
- im Falle der Vermietung eines bereits bestehenden Mietgegenstandes, sofern die Vermietung nicht erfolgt auf Basis einer „Sale- and-Lease-Back“, das Vorliegen eines durch den Mieter im Rahmen der Übergabe unterzeichneten Outbound Formulars und
- das Vorliegen eines ausreichenden Nachweises über die Vertretungsbefugnis zur Abholung und die Registrierung der Personalien des Vertreters, sofern der Mietgegenstand von einem Vertreter des Mieters abgeholt wird sowie
- ein vom Mieter zu erbringender Nachweis über die Versicherung des Mietgegenstandes gemäß den Bestimmungen in Artikel 4 dieser allgemeine Mietbedingungen.

Es obliegt dem Vermieter zu beurteilen ob sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

3.4. Der vom Vermieter vorgegebene Termin der Übergabe ist kein Fixtermin. Der Vermieter ist erst in Verzug, nachdem er schriftlich nach Ablauf des vereinbarten Übergabetermins in Verzug gesetzt wurde und er die ihm dabei gesetzte angemessene Erfüllungsfrist überschritten hat. Diese Klausel findet auch Anwendung, wenn Verzug von Rechts wegen ohne Inverzugsetzung oder schriftliche Mahnung eintritt.

3.5. Sofern der Vermieter an der fristgerechten Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist wird er den Mieter diesbezüglich schnellstmöglich informieren.

3.6. Der Vermieter ist berechtigt, die von ihm vorzunehmende Übergabe und/oder die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen in Teilen vorzunehmen und diese Teile einzeln in Rechnung zu stellen.

3.7. Sofern ein nicht eigens für den Mieter hergestellter Trailer nicht am vereinbarten Übergabetermin abgeholt werden kann ist der Vermieter gleichwohl lediglich zur Bereitstellung des Trailer am vereinbarten Übergabetermin verpflichtet. Nach Ablauf des vereinbarten Übergabetages ist der Vermieters nur dann auf Antrag des Mieters und auf der Grundlage des zwischen den Parteien bereits geschlossenen Mietvertrages zur Bereitstellung eines Trailers verpflichtet, wenn dem Vermieters nach eigener Auffassung der Trailer zur Verfügung steht.

3.8. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Abholung des Mietgegenstandes nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäß nach ist er verpflichtet, den dem Vermieter dadurch entstandenen und/oder noch entstehenden Schaden, wie etwas entstandene Kosten für Lagerung und Transport des Mietgegenstandes zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Mietzins, welchen der Mieter dem Vermieter ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietgegenstandes schuldet.

3.9. Außerdem bleibt der Mieter, im Falle der unterlassenen bzw. nicht rechtzeitigen Abholung des Mietgegenstandes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Vermieter gegenüber zur vollständigen Zahlung des Mietzinses verpflichtet, welcher der Mieter für die vertraglich vereinbarte Mindestmietdauer schuldet, dieses gemäß den im Mietvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen und solange der Mietgegenstand dem Mieter angeboten wird.

3.10. Die dem Mieter vom Vermieter und/oder Dritten zur Verfügung gestellte Abbildungen, Prospekte und/oder Modelle eines Mietgegenstandes gelten nur als Anschauungsmaterial, hieraus kann der Mieter keinerlei Rechte im Hinblick auf die äußere Gestaltung eines Mietgegenstandes ableiten.

3.11. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe oder im direkten Anschluss daran sorgfältig in Anwesenheit (eines Vertreters) des Vermieters auf Freiheit von erkennbaren Mängeln sowie auf Betriebsbereitschaft und Vollständigkeit zu prüfen. Nach der Überprüfung des Mietgegenstands unterzeichnet der Mieter das Outbound Formular.

3.12. Durch das Unterzeichnen des Outbound Formulars erkennt der Mieter den Mietgegenstand als vollständig, mangelfrei und betriebsbereit an, sofern nicht eventuelle bei der Überprüfung festgestellte Mängel im Outbound Formular vermerkt sind.

3.13. Ist der Mietgegenstand nicht vertragsgemäß hat der Vermieter nach seiner Wahl

- die eventuell fehlenden (Zubehör-) Teile nachzuliefern oder
- den zur Verfügung gestellten Mietgegenstand auszutauschen
- oder den zur Verfügung gestellten Mietgegenstand zu reparieren.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen des Vermieters bezüglich Verbleib oder Zurückgabe des auszutauschenden oder zu reparierenden Trailers Folge zu leisten.

3.14. Kommt der Mieter seiner Prüfpflicht nach Artikel 3.11 nicht ordnungsgemäß nach und/ oder unterlässt er es festgestellte Mängel gemäß Art. 3.11 im Outbound Formular einzutragen verfallen dadurch seine eventuellen Rechte auf Mietminderung, Kündigung des Mietvertrages oder Schadensersatz.

3.15. Im Falle eines versteckten, d.h. eines Mangels der bei Übergabe des Trailers nicht erkennbar war, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich nach Feststellung des Mangels hierüber schriftlich detailliert zu informieren. Der Mieter verliert seine eventuellen Gewährleistungsansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Mietgegenstandes wenn er dieser Mitteilungspflicht nicht binnen 8 (acht) Tagen ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Trailers, oder sofern der Mangel binnen dieser Frist nicht erkennbar war ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel erkennbar war nachgekommen ist.

3.16. Ansprüche sowie Gegenansprüche des Mieters wegen mangelnder Vertragskonformität verjähren binnen eines Jahr gerechnet ab dem Tage der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter bzw. im Falle eines versteckten Mangels binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel erkennbar war.

3.17. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des Mietgegenstandes geht ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Mietgegenstandes auf den Mieter über.

Mit der Übergabe des Mietgegenstandes gehen sämtliche Gefahren aus einer Verletzung der Obhutspflicht bezüglich des Mietgegenstandes durch den Mieter auf den Mieter über, insbesondere die Gefahr des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, Beschädigung und der vorzeitigen Abnutzung. Für den Fall des Diebstahls, der Beschädigung durch Dritte und sonstiger Delikte zu Lasten des Mietgegenstandes ist der Mieter zur unverzüglichen Anzeige bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der diesbezüglichen Beweissicherung sowie zur unverzüglichen Benachrichtigung des Vermieters verpflichtet.

3.18. Unbeschadet der Ansprüche gemäß Artikel 10 ist eine etwaige Schadensersatzpflicht des Vermieters aufgrund Verzuges auf höchstens zwei Tagesnettomieten pro Verzugstag begrenzt.

#### **4. Versicherungspflicht**

4.1. Es obliegt dem Mieter den gemieteten Trailer auf eigene Kosten und mit Einwilligung des Vermieters sowie unter Einbeziehung des Vermieters als Mitversicherter in den Versicherungsvertrag ordnungsgemäße gegen Diebstahl, Schaden oder Verlust zu versichern.

4.2. Der Mieter legt dem Vermieter spätestens bei der Übergabe des Trailers sowie im weiteren Verlauf des Mietverhältnisses alljährlich zu Beginn eines jeden Jahres einen schriftlichen Beweis der vom Mieter für den gemieteten Trailer abgeschlossenen Versicherungen vor.

4.3. Der Mieter tritt sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der von ihm für den Trailer abgeschlossenen Versicherung an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Soweit in den Versicherungsbedingungen eine Abtretbarkeit der Ansprüche ausgeschlossen sein sollte, ermächtigt der Mieter den Vermieter unwiderruflich zur Geltendmachung und zum Inkasso des Anspruchs gegen den Versicherer.

#### **5. Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter,**

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Benutzung und/oder Lagerung eines Mietgegenstandes alle zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einzelvertraglichen Bestimmungen und diese allgemeinen Mietbedingungen einzuhalten. Der Mieter hat alle vom Hersteller eines Mietgegenstandes sowie vom Vermieter vorgeschriebenen Ladebeschränkungen zu berücksichtigen und wird die zu befördernde Ware nicht übermäßig zusammenpacken oder schlecht befestigen. Weiter ist der Mieter verpflichtet bei der Beladung des Trailers auf eine gleichmäßige Verteilung der Ladung zu achten. Es ist dem Mieter untersagt, in einem Trailer Ware zu befördern und/oder zu lagern, durch die bzw. mit der dem Vermieter, dem Trailer, Dritten und/oder der Umwelt Schaden zugefügt werden kann.

5.2. Der Mieter wird auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, die bei der Benutzung eines Trailers zur Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Eine etwaig erforderliche behördliche Genehmigung für den Einsatz des Trailers ist durch den Mieter rechtzeitig einzuholen.

5.3. Der Mieter muss auf Aufforderung des Vermieters den aktuellen Aufenthaltsort des Trailer nachweisen.

5.4. Es ist dem Mieter nachdrücklich untersagt, mit oder durch die Benutzung eines Mietgegenstandes illegale Aktivitäten vorzunehmen, illegale Ware zu befördern oder Ware auf illegale Weise zu befördern. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel ist der Vermieter zur einseitigen Vertragsaufhebung sowie zur sofortigen Einziehung der eingezahlten Bürgschaftssumme berechtigt. Ferner dient der Mietgegenstand in diesem Falle unverzüglich zu einer Niederlassung des Vermieters zurückbefördert zu werden. Sollte der Mietgegenstand nicht binnen sieben (7) Arbeitstagen bei der Niederlassung des Vermieters eintreffen, steht es dem Vermieter frei, Anzeige wegen Diebstahl zu erstatten.

5.5. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung eines Mietgegenstandes an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

5.6. Sämtliche Steuern und (Zoll-) Gebühren sowie alle anderen im Zusammenhang mit und/oder beruhend auf der Nutzung eines Mietgegenstandes anfallenden Abgaben sind für die Dauer des Vertrages vom Mieter zu zahlen. Dies gilt nicht für Steuern, die ihren Grund ausschließlich in dem Eigentum an dem Trailers haben oder hieraus hervorgehen. Dem Vermieter in Rechnung gestellte Abgaben stellt dieser dem Mieter in Rechnung.

5.7. Ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters ist es dem Mieter untersagt,

- auf, in und/oder an einem Mietgegenstand Nummernschilder, Markierungen, Aufkleber, Texte oder andere Meldungen anzubringen;

- Nummernschilder, Markierungen, Aufkleber, Texte oder andere Meldungen, die vom Vermieter auf, in und/oder am Trailer angebracht wurden, ganz/teilweise zu entfernen und/oder unlesbar zu machen.

Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

#### **6. Einsatzort, Untersuchungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Gebrauchsüberlassung, Pfändungs- und sonstige Maßnahmen Dritter**

6.1. Vertraglicher Einsatzort des Trailers ist das Grundgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, der Russischen Föderation westlich des Urals (das sogenannte europäische Russland) und aller Mittelmeerstaaten. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort im Rahmen der betriebstechnischen Eignung des Mietgegenstandes einzusetzen und ausschließlich durch geeignetes Fachpersonal bedienen und durch den Vermieter oder durch vom Vermieter autorisierte Unternehmen warten zu lassen und ausschließlich technisch geeignete und gesetzlich zulässige Betriebsmittel zu verwenden.

6.2 Unbeschadet eventueller einzelvertraglicher Bestimmungen zu gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, Wartung und/oder Vornahme von Reparaturen obliegt es dem Mieter die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Technischen Hauptuntersuchung des Trailers vornehmen zu lassen. Auch wenn der Mietgegenstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz kommt gelten als gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen im Sinne dieses Artikels gelten alle in den Einsatzstaaten sowie die in der Bundesrepublik Deutschland

gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen. Die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Technischen Hauptuntersuchung hat der Mieter dem Vermieter unaufgefordert schriftlich zu bestätigen.

6.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand täglich, insbesondere durch Durchführung von Schmierdiensten zu pflegen. Schäden aus unterlassener Pflege gehen zu Lasten des Mieters. Im Übrigen sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen die Bedienungs- und Wartungsanleitungen vollumfänglich zu beachten. Alle Reifenschäden und Folgeschäden sind Lasten des Mieters.

Die tägliche Wartung besteht unter anderem aus der täglichen Kontrolle der Radmuttern und der Funktion der technischen Einstellungen des Mietgegenstandes. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Mietgegenstand regelmäßig gewaschen und gereinigt wird.

6.4. Die im Rahmen der in den vorstehenden Klauseln genannten (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen anfallenden Kosten sowie die Kosten für die tägliche Wartung und Kontrolle des Mietgegenstandes gehen zu Lasten des Mieters. Gleiches gilt für sämtliche andere wegen Reparaturen anfallende Kosten, sofern diese nicht auf üblichem Verschleiß beruhen.

6.5. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Durchführung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten die Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und Vermieters, insbesondere die in Artikel 3.3. genannte technische Beschreibung zu beachten.

Sofern der Trailer unter eine Herstellergarantie fällt, hat sich der Mieter vor der Vornahme von jedweden Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten mit dem Hersteller zwecks Beanspruchung der Herstellergarantie in Verbindung zu setzen.

6.6. Sofern zum Erhalts des zum Zeitpunkt der Übergabe festgestellten Zustands des Mietgegenstandes erforderlich ist der Mieter zur Auswechslung von Teilen und/oder Zubehör des Mietgegenstandes verpflichtet. Die Qualität der Ersatz- und/oder Zubehörteile muss identisch bzw. sofern dies nicht möglich ist vergleichbar sein mit der Qualität der ausgewechselten Ersatz- und/oder Zubehörteile, die diese zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter hatten. Alle eingesetzten Ersatz- und/oder Zubehörteile gehen durch den Einbau in das sofortige Eigentum des Vermieters über .

6.7. Der Mieter leistet dem Vermieter Gewähr und gegebenenfalls Schadensersatz für Schäden und/oder Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass der Mieter einer der in diesem Artikel genannten Verpflichtung nicht genügt. Als Schäden und/oder Kosten gelten in diesem Zusammenhang in jedem Falle, jedoch nicht ausschließlich Bußgelder wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Technischen Hauptuntersuchung gemäß Artikel 6.2 dieser allgemeinen Mietbedingungen.

6.8. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, vorgenommene und vorzunehmende (gesetzlich vorgeschriebene) Untersuchungen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten zu kontrollieren. Stellt der Vermieter Mängel an dem Mietgegenstand fest und/oder sind (gesetzlich vorgeschriebene) Untersuchungen, Wartungsarbeiten und/oder Reparaturen nicht oder nicht korrekt durchgeführt wurden, ist der Vermieter berechtigt, die nach seiner Auffassung erforderlichen (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

6.9. Der Mieter ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit sämtliche am Mietgegenstand vorgenommenen (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten sorgfältig und detailliert in einem Verzeichnis festzuhalten. Der Vermieter ist jederzeit zur Einsicht dieses Verzeichnisses berechtigt.

6.10. Der Mieter wird, ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters keine wesentlichen Änderungen im, auf und/oder am Trailer vornehmen. Verstößt der Mieter gegen diese Klausel ist der Vermieter auf Kosten des Mieters zur Zurückversetzung des Trailer in den ursprünglichen Zustand berechtigt.

6.11. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und/oder Kosten des Mieters, die sich daraus ergeben, dass der Mietgegenstand infolge der Durchführung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten nicht vom Mieter eingesetzt werden kann. Der Vermieter ist außerdem nicht verpflichtet, dem Mieter einen Ersatztrailer für der Zeit der Durchführung der (gesetzlich vorgeschriebenen) Untersuchungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

6.12. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger Rechte, befugt oder unbefugt, Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen oder diesen befugt oder unbefugt in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter zunächst mündlich bzw. telefonisch unverzüglich und alsdann schriftlich zu benachrichtigen sowie vorab den oder die Dritten auf das Eigentum des Vermieters unverzüglich und nachweislich schriftlich hinzuweisen und diesen schriftlichen Hinweis dem Vermieter ebenfalls unverzüglich zu übermitteln. Der Mieter ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Kosten zur Wiedererlangung des Mietgegenstandes zu ersetzen und auf Verlangen des Vermieters angemessene Vorschüsse hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten zu leisten.

## **7. Rückgabe des Mietgegenstandes, Schadensersatz**

7.1. Im Falle der Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand einschließlich sämtlichen etwaigen Zubehörs sowie der vollständigen Untersuchung- und Fahrzeugpapiere mängelfrei und gesäubert zurückzugeben. Ferner muss der Mietgegenstand

- den gesetzlichen Verkehrssicherheitsvorschriften genügen, wobei die letzte Technische Hauptuntersuchung nicht länger als 3 (drei) Monate zurückliegen darf und

- sich in einem für den sofortigen Einsatz als Warentransportmittel geeigneten Zustand befinden.

Zwecks Rückgabe hat der Mieter den Mietgegenstand zur der Niederlassung des Vermieters zu bringen, bei welcher der Mietgegenstand vom Vermieter übergeben wurde. Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um einen neu hergestellten Trailer, der beim Hersteller übergeben wurde oder ist die Rückgabe bei der Niederlassung des Vermieters bei welcher der Mieter den Mietgegenstand in Empfang genommen hat wegen Schließung oder Aufhebung nicht möglich, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zu einer vom Vermieter anzugebenden anderen Niederlassung zu bringen. Gleiches gilt wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse hat, den Mietgegenstand bei einer anderen Niederlassung in Empfang zu nehmen. Bei der Auswahl dieser anderen Niederlassung hat der Vermieter die Interessen des Mieters weitest möglich zu berücksichtigen.

7.2. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen aus Artikel 7.1 ungerechtfertigt nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er den dem Vermieter dadurch entstandenen Schaden, etwa wegen Lagerungs- und Transportkosten zu ersetzen. Unbeschadet dieses sowie des Schadensersatzanspruchs aus Artikel 10 behält der Vermieter gegen den Mieter den Anspruch auf Mietzins sowie die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten bis zum Zeitpunkt der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes.

7.3. Verfügen die Reifen bei der Rückgabe des Trailers nicht über das im Vertrag vereinbarte Mindestprofil gehen die Kosten für die Neubereifung pro Millimeter unterhalb des vereinbarten Reifenprofils zu 1/13 Teil des Reifenneupreises zu Lasten des Mieters. Verfügen die Reifen über ein dickeres als das vertraglich vereinbarte Reifenprofil stehen dem Mieter keine Ersatzansprüche zu.

7.4. Hat der Bremsbelag eines dem Mietgegenstand zugehörigen Reifens bei dessen Rückgabe einen geringeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Durchmesser schuldet der Mieter dem Vermieter einen Betrag der sich berechnet durch Multiplizierung der Bremsbelag Differenz mit dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Preis des betreffenden Bremsbelages. Sollte der Durchmesser des Bremsbelag bei Rückgabe mehr Profil aufweisen als bei Übergabe an den Mieter schuldet der Vermieter dem Mieter keinen Ersatz.

7.5. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt eine Überprüfung des Mietgegenstandes.

7.5.1. Der Zustand des Trailers wird in einem Inbound Formular festgehalten, sofern nicht ein Totalschaden an dem Mietgegenstand festgestellt wurde.

7.5.2. Stellt der Vermieter beim anschließenden Abgleich von Outbound und Inbound Formular Mängel, Verschmutzungen, sonstige Schäden oder die Wartungsbedürftigkeit des Mietgegenstandes fest hat der Mieter die dem Vermieter entstehenden angemessenen Kosten für die dadurch notwendigen Leistungen zu ersetzen. Vorstehendes gilt nicht für Verschleiß infolge und/oder im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Trailers.

7.5.3. Jede der Vertragsparteien kann die Untersuchung des Mietgegenstandes durch einen durch die für den Vermieter örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu benennenden öffentlich bestellten Sachverständigen verlangen. Die Sachverständigenkosten tragen die Vertragsparteien je nach dem Ergebnis der Feststellungen des Sachverständigen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Mängeln im Verhältnis ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Sachverständige hat auch auftragsgemäß zu dokumentieren, in welchem Verhältnis die Vertragspartner die Sachverständigenkosten zu tragen verpflichtet sind.

7.6 Ist der Mietgegenstand aufgrund durch den Mieter zu vertretender Umstände, insbesondere aufgrund von Schäden, vorzeitig notwendig gewordener Wartungsarbeiten oder mangels Rückgabe mit sämtlichem Zubehör oder aufgrund sonstiger durch den Mieter zu vertretender Umstände nicht anderweitig vermietbar, ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Für den Umfang der Schadenersatzpflicht gilt Artikel 7.5. sinngemäß. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen des Vermieters bleibt vorbehalten. Der Vermieter wird sich jedoch um die Geringhaltung des Schadens pflichtgemäß bemühen. 7.7. Falls der Vermieter den Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe des Mietgegenstandes in Verzug befinden sollte, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Standort des Mietgegenstandes zu ermöglichen und die Wegnahme zu dulden.

## **8. Berechnung des Mietzinses und Abgeltungsumfang**

8. 1 Bei den vom Vermieter im Vertrag aufgeführten Preise handelt es sich um Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht berücksichtigt.

8.2. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung, einschließlich der Sicherheitsleistung, gehen zulasten des Mieters.

8.3. Sofern zwischen den Parteien die Zahlung einer durch den Mieter zu erbringenden Kautions vereinbart wurde, kann der Vermieter die Bereitstellung des Trailers bis zur vollständigen Zahlung der Kautions aufschieben. Die Kautions wird dem Mieter nach Ende des Mietvertrages unverzinst unter Verrechnung mit auch unabhängig vom Mietvertrag bestehenden Gegenansprüchen rückerstattet.

8.4. Sofern nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der auf Tage bezogenen Mietdauer. Die Tage der Übergabe und Rücknahme werden als volle Miettage berechnet.

## **9. Fälligkeit, Zahlung des Mietzinses, Verzug**

9.1 Die berechneten Beträge sind spätestens innerhalb einer Woche ab Rechnungszugang bei dem Mieter ohne Abzüge eingehend bei dem Vermieter zahlbar. 9.2. Die Zahlung durch den Mieter hat ausschließlich in der Währung der im Vertrag aufgeführten Preise, ohne Verrechnung, Nachlass oder Aufschub zu erfolgen.

9.3. Zahlt der Mieter nicht fristgerecht

- ist der Mieter unbeschadet der sonstigen Rechte des Vermieters und ohne dass eine vorhergehende Inverzugsetzung erforderlich ist, zur Zahlung von Zinsen über den noch ausstehenden Mietzins und/oder den noch ausstehenden Rechnungsbetrag vom Fälligkeitstag an bis zum Tage der vollständigen Begleichung in Höhe von 1,5% monatlich verpflichtet,

- werden alle noch geschuldeten Mietraten und/oder Rechnungen sofort fällig und treten alle mit der Nichterfüllung verbundenen Rechtsfolgen unverzüglich in Kraft.

9.4. Wenn der Mieter den Zahlungstermin um mehr als 30 (dreißig) Tage überschreitet, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, die weitere Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen und den Mietgegenstand zurückzuholen, dies unbeschadet aller sonstigen ihm zukommenden Rechte und ohne dass er zum Schadensersatz verpflichtet ist.

9.5. Alle außergerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten für die Abfassung und den Versand von Mahnschreiben, für die Führung von Vergleichsverhandlungen und sonstiger Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines eventuellen gerichtlichen Verfahrens, sowie alle Gerichtskosten, die sich für den Vermieter aus der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter ergeben, gehen zu Lasten des Mieters.

9.6. Zahlungen des Mieters werden zuerst zur Begleichung der angefallenen Kosten, dann zur Begleichung der geschuldeten Zinsen verwendet und werden danach auf den Teil der Hauptsumme, so wie dieser vom Vermieter vorgegeben wird, in Abzug gebracht, ungeachtet anderslautender diesbezüglicher Anweisungen des Mieters.

#### **10. Haftungsbegrenzung des Vermieters**

10.1. Der Mieter hat ausschließlich bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vermieter:

- Vorliegen einer nachweislichen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen,

- Vorliegen einer der Verletzung des Rechtsgutes Leben, Körpers oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht,

- Vorliegen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, begrenzt auf den vertragstypischen und voraussehbaren Schaden.

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter ausgeschlossen.

10.2. Ungeachtet der Schadensursache ist eine Haftung des Vermieters für Schäden an der Ladung oder andere transportierte Güter ist ausgeschlossen.

#### **11. Sicherungsrechte des Vermieters, Forderungsabtretungen**

11.1. Hat der Vermieters berechtigten Grund zur Annahme, dass der Mieter seine Verpflichtungen dem Vermieter gegenüber nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, ist der Mieter verpflichtet, auf erste Aufforderung des Vermieters unverzüglich

- ausreichend Sicherheit zu leisten in der vom Vermieter vorgegebenen Art und Weise, für die vollständige Erfüllung aller (Zahlungs-)Verpflichtungen des Mieters oder

- die bereits bestehende Sicherheitsleistung zu ersetzen oder zu ergänzen.

Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, auf erste Aufforderung des Vermieters eine Bankgarantie vorzulegen, welche auf ersten Abruf zahlbar wird. Wenn der Mieter innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang einer solchen Aufforderung zur Sicherheitsleistung dieser Aufforderung nicht nachkommt, treten die Rechtsfolgen der Nichterfüllung unverzüglich in Kraft.

11.2. Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters sämtliche gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer ab (soweit dies nach den Bedingungen seiner Versicherer zulässig ist). Der Vermieter nimmt die Abtretungen an. Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber dem Mieter,

die Forderungsabtretung gegenüber dem oder den Drittschuldner(n) so lange nicht offenzulegen, wie der Mieter sich nicht in Verzug befindet oder das Mietverhältnis nicht aus wichtigem Grunde gekündigt ist. 11.3. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung, einschließlich der Sicherheitsleistung, gehen zulasten des Mieters.

#### **12. Aufrechnung und Abtretung**

Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.

#### **13. Leistungsverweigerungsrecht des Vermieters**

Der Vermieter kann die ihm obliegende Leistung gegenüber dem Mieter verweigern, wenn nach Abschluss des Mietvertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf den Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Mietzins jedoch bewirkt oder Sicherheit für ihn geleistet wird.

#### **14. Kündigung aus wichtigem Grunde durch die Vertragsparteien**

14.1. Unbeschadet der ordentlichen Kündigung gemäß Artikel 2.2 kann der Mietvertrag ganz oder teilweise von beiden Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. 12.2. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Vermieter liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und die nachträgliche Erfüllung unmöglich oder nach Meinung des Vermieters sinnlos ist,
- der Mieter Gespräche führt oder andere Schritte im Zusammenhang mit einer Neustrukturierung seiner Schulden oder eines Teils davon eingeleitet hat;
- Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden,
- bei dem Mieter im Sinne der §§ 17 ff. InsO Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt,
- der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in technisch schädigender Weise oder sonstiger erheblich vertragswidriger Weise benutzt,
- der Mieter den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt,
- der Mieter eine juristische Person ist, die aufgelöst wird, das Unternehmen des Mieters oder eines erheblichen Teils davon eingestellt wird oder ein diesbezüglicher Beschluss gefasst wird,
- das Unternehmen des Mieters ganz oder teilweise ins Ausland verlegt wird,
- der Mieter eine juristische Person ist und fusioniert sowie das Unternehmen des Mieters reorganisiert oder in separate juristische Personen aufgetrennt wird oder ein diesbezüglicher Beschluss gefasst wird,
- der Mieter unzutreffende Informationen erteilt hat, Informationen zurückgehalten hat oder den Vermieter auf andere Weise irregeführt hat und der Vermieter bei Kenntnis der wahren und vollständigen und nicht irreführenden Informationen von der Vereinbarung dieses Vertrages insgesamt oder zu den vereinbarten Bedingungen abgesehen hätte.

12.3. Der Vermieter ist zudem zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter einen Mietgegenstand nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Mitteilung des Vermieters im Sinne von Artikel 3.1 abgeholt hat.

12.4 Sofern die ordnungsgemäße Erfüllung seitens einer der Parteien aufgrund eines durch diese Partei nicht vertretbaren Grundes unter Inbegriff der in Artikel 12.5. genannten Umstände ganz oder teilweise unmöglich ist, steht es der anderen Partei frei, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Entstehen einer Schadenersatzpflicht zu kündigen. Im Falle der nur vorübergehenden Unmöglichkeit kann der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich erfüllt werden, es sei denn, diese nachträgliche Erfüllung ist für die andere Vertragspartei sinnlos.

12.5. Folgende Umstände fallen außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vermieters:

- das Vorliegen von Verwaltungsvorschriften die den Einsatz eines bereits übergebenen oder noch zu übergebenen Trailers verhindern oder einschränken,



- der Mangel an Roh- und Hilfsstoffen für die Herstellung des Trailers,
- der Mangel an Arbeitskräften, das Vorliegen eines Streik sowohl des eigenen Personals als auch des Personals Dritter,
- das Vorliegen eines Ein-, Aus- oder Durchfahrverbotes,
- das Vorliegen von Transportproblemen,
- die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Zulieferanten des Vermieters oder durch Transportunternehmen,
- das Vorliegen von Produktionsstörungen,
- Natur- und/oder Atomkatastrophen, Krieg und/oder Kriegsgefahr, terroristische Aktionen und/oder Terroranschläge.

### **13. (Intellektuelles) Eigentum, Rückholung**

13.1. Ein Trailer bleibt jederzeit im Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat einen Anspruch auf Erwerb des gemieteten Trailers, wenn dies nachdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Enthält der Vertrag eine entsprechende Bestimmung hat der Mieter ein Angebot des Vermieters auf Erwerb binnen 3 (drei) Arbeitstagen zu akzeptieren, anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, den Trailer anderweitig zu verkaufen.

13.2. Der Mieter ist es untersagt, ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung des Vermieters den Handelsnamen, Logos, Patente, Urheberrechte, Handelsmarken und/oder andere geistige Eigentumsrechte des Vermieters zu benutzen.

13.3. Sofern geltendes Recht dieses nicht verlangt ist es den Parteien untersagt, Dritten die von der anderen Partei erteilten vertraulichen Informationen zugänglich zu machen.

13.4. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand zurückzuholen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter bzw. vom Vermieter beauftragten Dritten unwiderruflich, das Gelände und/oder die Räume des Mieters am Standort des Mietgegenstandes zu betreten. Sämtliche Kosten, die dem Vermieter aus der Rückholung entstehen gehen zu Lasten des Mieters.

13.5. Im Falle der Rückholung eines Mietgegenstandes kraft den Bestimmungen dieses Artikels ersetzt der Mieter dem Vermieter den Schaden, der diesem durch die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte im Zusammenhang mit und/oder infolge der Rückholung entstehen.

### **14. Rechtswahl und Gerichtsstand**

14.1. Alle Fragen aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien zugrunde liegenden Mietverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter ist allerdings auch berechtigt, das Gericht am Geschäftssitz des Mieters anzurufen.

### **15. Ungültige Klausel**

Sofern eine Klausel dieser allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise ungültig, gesetzwidrig, unverbindlich oder unausführbar ist, bleiben die übrigen Klauseln dieser allgemeinen Mietbedingungen uneingeschränkt in Kraft. Die Parteien werden sich bemühen Einigkeit über eine Ersatzklausel zu erreichen, die ihrem Inhalt und Zweck nach weitest möglichst mit der ursprünglichen Klausel übereinstimmt.